

Verein zur Unterstützung herz- und gefäßkranker Kinder in Bolivien (Herzverein) e. V.

Satzung

in der von der fortgesetzten Gründungsversammlung am 7. Juni 2007 beschlossenen und von der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2016 geänderten Fassung

Art. 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Unterstützung herz- und gefäßkranker Kinder in Bolivien (Herzverein)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach seiner Eintragung den Zusatz „e. V.“¹

Art. 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die nachhaltige Verbesserung der medizinischen Versorgung herz- und gefäßkranker Kinder und jugendlicher, ausnahmsweise und nach entsprechendem Vorstandsbeschluss auch erwachsener Patienten² in Bolivien. Dazu gehört auch die Übernahme der Kosten von Operationen sowie erforderlicher prä- und post-operativer Maßnahmen im Rahmen des verfügbaren Spendenaufkommens.
2. Der Verein kann auch Ausbildungs- und Erziehungsmaßnahmen in diesem Bereich fördern³

Art.3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.⁴ Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Organträger des Vereins üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Nach entsprechendem Vorstandsbeschluss kann ihnen eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG in Höhe von bis zu jährlich 720,-€ und/oder ggf. ein unter Berücksichtigung von Abs. 4 angemessenes Entgelt für über Ihre Organträgerfunktion hinaus gehende besondere Tätigkeiten im Vereinsinteresse gezahlt werden.⁵
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wird ausschließlich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge finanziert.

Art. 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden.

¹ Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn (Registerblatt VR 8806).

² Neufassung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2016

³ Neufassung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2013

⁴ Anerkennung als gemeinnützig und mildtätig zuletzt durch Bescheid des Finanzamts St. Augustin vom 20. Juni 2018 (AZ. 222/5749/2799).

⁵ Neufassung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. März 2015

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden..
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die zu Ende jedes Kalendervierteljahres möglich ist,
 - Ausschluss aus wichtigem Grund, z. B. wegen Verstoßes gegen das Vereinsinteresse, durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - Tod.

Art. 6. Mitgliedsbeiträge

Es werden regelmäßig Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung⁶.

Art. 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 8. Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen von der/dem Vorsitzenden einzuberufen.
2. In der Mitgliederversammlung, die auch online stattfinden kann⁷, hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder durch die/den Vorsitzende/n einberufen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Verwendungsplanung für bereits vorhandenes Spendenaufkommen,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung durch die Mitglieder,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Schriftführer/in schriftlich zu erfassen von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer oder mehreren Stellvertretern/innen, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten (Alleinvertretungsberechtigung).
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Art. 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen

⁶ Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. April 2012 beträgt der Mitgliedsbeitrag 40,- €

p.a.

⁷ Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2013

steuerbegünstigten Verein zur Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in Bolivien.